



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat  
Amt: Überregionale und interkommunale Planungen  
Erstelldatum: 22.02.2023  
Vorlagen-Nr.: BV/061/2023

### **Nachbargemeindliche Abstimmung der Bauleitplanung, Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes "Am Ostbayernring" im Parallelverfahren, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

#### **Beratungsfolge:**

Bau- und Planungsausschuss

16.03.2023

#### **Sachstandsbericht:**

Die Firma Sonnenpark Altstadt GmbH & Co. KG i. G., Storchenweg 8A, Weiden, beabsichtigt in der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung. Die Fläche liegt südlich des Ortsteils Klobenreuth. Die Gesamtfläche umfaßt 4,64 ha.





Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. In einem Durchführungsvertrag ist auch eine Rückbauverpflichtung sowie die Schaffung und Sicherung einer Ausgleichsmaßnahme vereinbart. Der Flächennutzungsplan stellt derzeit Landwirtschaftliche Flächen dar. Mit der Änderung werden Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie ausgewiesen.



Aus Sicht des Bau- und Planungsdezernates erscheinen die Belange der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Planung der Gemeinde Altenstadt nicht berührt; daher werden seitens der Stadt Weiden i.d.OPf. (vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau- und Planungsausschuss) keine Bedenken vorgebracht.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.



**Beschlussvorschlag:**

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Ostbayernring“ sind die Belange der Stadt Weiden nicht berührt. Einwände gegen die Planung werden daher nicht erhoben. Eine Wiedervorlage im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, wenn sich wesentliche Änderungen der Planung ergeben.

**Anlagen:**

Keine Anlage vorhanden